

2017 / Nr. 35 vom 27. April 2017

Der Senat hat in der Sitzung vom 11. April 2017 die Änderungen folgender Verordnungen genehmigt. Das Rektorat hat diese Änderungen nicht untersagt.

96. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Basales und Mittleres Pflegemanagement“ (AE)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

97. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

98. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (MSc)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

99. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Education“ (MSc)
vormals: „Gesundheitspädagogik/Health Education“ (MSc)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

**100. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (CP)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**101. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung“ (Certified Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**102. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP)“
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**103. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement“ (Certified Program)
(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)**

**104. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Security and Safety Management (MSc)“
(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)**

96. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Basales und Mittleres Pflegemanagement“

(AE)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Die Studierenden werden auf die pflegerische Leitung einer Station oder Funktionseinheit in Einrichtungen des Gesundheitswesens vorbereitet. Sie vertiefen ihre Fähigkeit zu planen, zu organisieren, anzuleiten und zu beraten, lernen betriebswirtschaftliche Erfordernisse erkennen und diese im Abteilungsgeschehen zu berücksichtigen. Die Studierenden werden angeleitet, sich selbstständig Wissen anzueignen, neue Methoden anzuwenden und ihr berufliches Tätigkeitsfeld fundiert und kritisch zu überprüfen. Insbesondere wird die Fähigkeit zur Kooperation gefördert sowie zu verantwortlichem Handeln motiviert.

Grundlegende Lernergebnisse (Learning Outcomes) sind:

- Führungsinstrumente und Konfliktlösungsstrategien situationsgerecht auswählen und einsetzen.
- Zusammenhänge von Gewinn- und Verlustrechnung und Bilanz mit Fokus Gesundheitswesen abbilden.
- Berufspraxis reflektieren und das Zusammenspiel von Prozess-, Qualitäts-, Projekt-, und Case-/Caremanagement für das persönliche Arbeits- und Aufgabenfeld erschließen.
- Modelle bzw. Methoden zur ethischen Entscheidungsfindung im Gesundheitswesen darlegen und diese strukturiert anhand von Fallbeispielen anwenden.
- Sozialempirische Methoden der Datenerhebung und -analyse benennen und unterscheiden, systematische Literaturrecherche in Datenbanken und Literaturanalyse durchführen und Forschungsberichte kritisch beurteilen.

Der Universitätslehrgang Basales und Mittleres Pflegemanagement orientiert sich an den Lernfeldern der Sonderausbildung für Führungsaufgaben gemäß Gesundheits- und Krankenpflege-Lehr- und Führungsaufgaben-Verordnung - GuK-LFV (BGBl II Nr. 453/2005) und deckt einen Teil dieser Sonderausbildung ab.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang 2 Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er 3 Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheitswesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine selbständige Verwendung der deutschen Sprache verfügen (mindestens B2 gem. europäischen Referenzrahmen).

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsteilnehmerin oder dem Lehrgangsteilnehmer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern	UE	60	6
	▪ Gesprächsführung und Konfliktmanagement	UE	30	3
	▪ Moderation von Gruppenprozessen	UE	15	1
	▪ Präsentation	UE	15	2
2	Führen, Leiten und Arbeitsorganisation	SE	45	6
3	Ethik und Recht im Gesundheitswesen	SE	45	6
	▪ Angewandte Ethik im Gesundheitswesen	SE	15	2
	▪ Recht für Gesundheitsberufe (Straf-, Zivil- und Verwaltungsrecht, Heilbehandlung, Berufsrechte der Gesundheitsberufe)	SE	30	4
4	Prozess- und Qualitätsmanagement	SE	30	4
5	Grundlagen Betriebswirtschaft	SE	75	8
	▪ Grundlagen Rechnungswesen und Bilanzanalyse	SE	45	6
	▪ Betriebswirtschaftliche Kennzahlen in der Pflege	SE	15	1
	▪ Personalbedarfs- und -einsatzplanung	SE	15	1
6	Einführung Pflegewissenschaft		90	11
	▪ Grundlagen sozialempirischer Forschung und Evidence Based Caring	SE	45	6
	▪ Systematische Literaturanalyse und –interpretation	PS	15	2
	▪ Wissenschaftliches Schreiben I und II	UE	30	3

7	Erweiterte klinische Pflegepraxis	SE	30	4
8	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	▪ Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	45	4
	▪ Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
9	Praktikum	PR	80	4
10	Abschlussarbeit			6
Summe UE/ECTS			515	60

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Fächer 1-7,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer,
 - c) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum und
 - d) der Verfassung und positiven Beurteilung der Abschlussarbeit.
- (2) Die Abschlussarbeit soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studierenden in der Lage sind, wissenschaftliche Erkenntnisse systematisch zur Lösung eines betriebsökonomischen oder klinischen Praxisproblems heranzuziehen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Kontinenz- und Stomaberatung (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Pre-Camp Gesundheitswissenschaft (CP)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Health Education, vormals Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE), vormals Praxislehre in der Pflege (AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (AE)
 - Wundmanagement (AE)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)
 erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist die Bezeichnung "Akademische Pflegemanagerin" bzw. "Akademischer Pflegemanager" zu verleihen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 77 vom 29. Oktober 2015 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsführung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2018.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

97. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Clinical Research“ vermittelt die für die Planung, Durchführung und Evaluation von klinischen Prüfungen mit Arzneimitteln und Medizinprodukten notwendige Kompetenzen (Selbstkompetenz, Fachkompetenz, Soziale und kommunikative Kompetenz, Rechtliche und regulatorische Rahmenbedingungen) auf einem international geforderten Ausbildungsniveau durch praxisorientierte Lehrveranstaltungen. Durch die Integration von Praktikerinnen und Praktikern bzw. Expertinnen und Experten aus der klinischen Forschung resp. den anderen tangierten wissenschaftlichen Fachdisziplinen, verknüpft mit aktiven Lehrmethoden sollen die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer eine im Bereich der klinischen Forschung gefragte und praxisnahe Weiterbildung erhalten, die sie auf eine Führungsposition vorbereitet.

Lernergebnisse/Learning Outcomes:

Die AbsolventInnen des Universitätslehrgangs „Clinical Research“ können

- ethische und rechtliche Rahmenbedingungen der klinischen Forschung anwenden,
- klinische Studien planen und durchführen,
- mögliche methodologische Schwächen von Studien erkennen und Resultate im Kontext interpretieren,
- mit allen an klinischen Studien Beteiligten zielgerichtet kommunizieren,
- internationale und interdisziplinäre Teams führen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang ist als berufsbegleitende Studienvariante anzubieten.

§ 3. Lehrgangsführung und/oder Lehrgangsführer

- (1) Als Lehrgangsführung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsführung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

Der Universitätslehrgang wird berufsbegleitend durchgeführt und umfasst fünf Semester. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es vier Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- 1) a) ein Hochschulabschluss zumindest auf Bachelorniveau oder
b) allgemeine Universitätsreife und mindestens 4 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird, oder

c) bei fehlender Universitätsreife mindestens 8 Jahre einschlägige Berufserfahrung in qualifizierter Position (Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden), wenn damit eine dem Abs. 1 gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird.

Und für alle BewerberInnen gilt:

2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Lehrveranstaltungsübersicht

Fächer	UE	ECTS
1. Einführung in das Studenumfeld (Berufsbild, Anforderungen, Tätigkeitsbereiche, Perspektiven)	20	2
2. Grundlagen von Clinical Research	80	11
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die medizinischen Grundlagen und die medizinische Fachsprache, exemplarische Einführung in medizinische Fachgebiete 	25	(3)
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in neue medizinische Fachgebiete 	15	(3)
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die pharmakologische Fachsprache und die pharmakologischen Grundlagen 	25	(3)
<ul style="list-style-type: none"> • Einführung in die Grundlagen der wissenschaftlichen Vorgehensweise Grundlagen Wissenschaftstheorie, Hypothesenbildung / Formulierung, Fragestellung, Forschungsstrategien, Evidence based Medicine) 	15	(2)
3. Ethik und Recht	95	13
<ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen (Deklaration von Helsinki, ICH* Guidelines, GCP**, EU-Regularien) (*International Conference of Harmonisation) (** Good clinical practice) 	25	(3)
<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittelgesetz, A-AMG, CH-Heilmittelgesetz und andere internationale rechtliche Grundlagen 	25	(3)
<ul style="list-style-type: none"> • Medizinproduktegesetz (D, A, CH) 	20	(3)
<ul style="list-style-type: none"> • Datenschutz 	6	(1)
<ul style="list-style-type: none"> • Patentschutz 	7	(1)
<ul style="list-style-type: none"> • Versicherungsschutz 	6	(1)
<ul style="list-style-type: none"> • Strahlenschutz 	6	(1)

4. Datenverarbeitung und -auswertung <ul style="list-style-type: none"> • Biometrie (Methodik, Grundtypen klinischer Studien, Studiendesigns, biometrische Planung, Fallzahlschätzung, Auswertungsstrategien, Berichte, Datenmanagement) • Pharmakovigilanz (Gesetzeslage, Klassifikation von unerwünschten Ereignissen, Prädisposition und genetische Faktoren, Datenerfassung und Datenbanken, Meldepflichten und Meldewesen, Clusterbeurteilung und statistische Analysen, Expertenberichte, Vermeidung von Arzneimittelkatastrophen) 	80 40 40	10 (5) (5)
5. Planung klinischer Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Unterschiede und Besonderheiten in der Planung der einzelnen Phasen, spezielle rechtliche Aspekte, • Projektplanung, Outsourcing, Kostenkontrolle, AMNOG • Studienplanung, Voraussetzungen, Design klinischer Prüfungen, CRF-Design, Studiendokumente, Nicht-interventionelle Prüfungen • Planung multinationaler Klinischer Prüfungen 	95 25 25 25 20	12 (3) (3) (3) (3)
6. Durchführung klinischer Prüfungen <ul style="list-style-type: none"> • Zulassungsstudien / verschiedene Phasen der Klinischen Prüfung • Zulassungsverfahren, Kommunikation mit Aufsichtsbehörden • Konformitätsbewertungen für Medizinprodukte • Therapieoptimierungsstudien, Pilotstudien • Besonderheiten bei der Durchführung (z. B. pädagogische Studien, Lebensqualitätsstudien, Impfstudien, Studien mit Nahrungsergänzungsmitteln, Studien nach Strahlenschutzgesetz und Röntgenverordnung) • Durchführung multinationaler Klinischer Prüfungen 	95 25 20 5 5 20 20	13 (3) (3) (1) (1) (2) (3)
7. Qualitätskontrolle/ Qualitätssicherung <ul style="list-style-type: none"> • Monitoring • Reporting • Qualitätssicherung: Audit, Inspektion 	70 25 15 30	10 (3) (3) (4)
8. Soziale Kompetenz <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen der Kommunikation, Gesprächsführung • Konfliktmanagement, Verhandlungstechniken • Grundelemente des Marketing in Healthcare • Internationale und interdisziplinäre Teamarbeit 	50 10 10 20 10	9 (2) (2) (3) (2)
9. Management <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen des Managements, Projekt- und Prozessmanagement • Prüfzentren – Sponsor (Evaluation, Akquisition und Betreuung) • Probleme im Verlauf von klinischen Prüfungen und Lösungen • Führung, Führungsmanagement 	60 20 10 10 20	9 (3) (2) (2) (2)
10. Methodenkompetenz	10	1
11. Projektarbeit <ul style="list-style-type: none"> • Workshop zum wissenschaftlichen Arbeiten • Erstellen einer Disposition, Erarbeiten der Projektarbeit und Präsentation 	5	10 (1) (9)
12. Master Thesis		20
Unterrichtseinheiten / ECTS	660	120

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsheiterin oder dem Lehrgangsheiter jeweils für einen Lehrgang vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus:
 - a) Erfolgreicher Teilnahme an den Fächern 1 und 10
 - b) Schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen in den Lehrveranstaltungen der Fächer 2 – 9,
 - c) je einem Referat im Fach 7 und 8, dessen Bewertung zu 20% in die Fachnote einfließt,
 - d) einer Gruppenarbeit im Fach 6, die zu 30 % in die Fachnote einfließt,
 - e) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Projektarbeit,
 - f) der Verfassung und positiven Beurteilung einer Master Thesis sowie deren Defensio.
- (3) Die Master Thesis soll erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student nach didaktischer/methodischer Anleitung in der Lage ist, ihr oder sein theoretisches Wissen selbständig und praktisch anzuwenden.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Referenten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen sechs Monate nach Beendigung des Lehrgangs

und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science in Clinical Research (MSc) zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die vor In-Kraft-Treten der Verordnung vom Mitteilungsblatt Nr. 4/2012 zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach Rücksprache und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung noch bis zum 30.04.2018 nach der Verordnung über die Einrichtung und das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 32 vom 30.06.2009 abschließen.

Studierende, die vor In-Kraft-Treten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach Rücksprache und mit Zustimmung der Lehrgangsleitung nach der Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges „Clinical Research“ (MSc) veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Donau-Universität Krems Nr. 04 vom 25.01.2012 abschließen.

98. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Gesundheits- und Pflegepädagogik“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Die Studierenden qualifizieren sich für die Erfüllung von Lehraufgaben in Bildungseinrichtungen des Pflege- und Hebammenwesens und vertiefen ihre Kompetenzen wahlweise in den Spezialisierungen a) Vertiefende klinische Pflegepraxis, b) Wundpflege, c) Kontinenz- und Stomapflege und d) Public Health.

Zu den Lernergebnissen des Kerncurriculums gehören insbesondere:

- Unterricht unter Berücksichtigung der Diversität erwachsener Lernender planen, unter Beachtung didaktischer Methodenvielfalt durchführen, im Sinne eines systematischen Qualitätsentwicklungsanspruchs evaluieren und Leistungen mit Bezugnahme auf bildungswissenschaftliche Gütekriterien und Normen beurteilen.
- Ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter pflegewissenschaftlicher Forschung entwerfen und die Untersuchung unter Supervision durchführen, interpretieren und bewerten.

Zu den Lernergebnissen des jeweils gewählten Spezialisierungscurriculums gehören insbesondere:

- Vertiefende klinische Pflegepraxis: Erweitertes klinisches Assessment zur Identifizierung von Körperstörungen durchführen und Pflegeprioritäten festlegen.
- Wundpflege: Das Assessment bei Menschen mit chronischen Wunden erstellen und pflegerische Interventionen planen, ausführen und evaluieren.
- Kontinenz- und Stomapflege: Das Assessment bei Menschen mit Stomaanlagen und Kontinenzstörungen erstellen und pflegerische Interventionen planen, ausführen und evaluieren.
- Public Health: Die Wirkung komplexer Interventionen im Gesundheitswesen bestimmen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learnings.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheits- bzw. Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sowie der Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme sowie von darüber hinausgehenden mindestens drei Jahren Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder als Hebamme und darüber hinausgehend mindestens fünf Jahre Berufspraxis nachzuweisen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Sowie die Absolvierung

- (4) des Universitätslehrgangs Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE) oder Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE) der Donau-Universität Krems oder
- (5) der außeruniversitären Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Pflege, gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 65a in der Fassung vor der Novelle BGBl. I Nr. 75/2016 oder Äquivalenz, und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (6) der Weiterbildung Praxisanleitung (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (7) von bildungs- bzw. pflegewissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird.

§ 6. Sprachkenntnisse

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

- (1) Das Programm umfasst vier Studienabschnitte und zwar A) Kerncurriculum, B) Spezialisierungscurriculum, C) Praktikum und D) Master Thesis.
- (2) In dem Studienabschnitt B) Spezialisierungscurriculum kann zwischen vier Schwerpunkten gewählt werden: 1) Vertiefende klinische Pflegepraxis, 2) Wundpflege, 3) Kontinenz- und Stomapflege und 4) Public Health.
- (3) Die Spezialisierungen 1 – 4 werden vorbehaltlich einer MindestteilnehmerInnen-Anzahl angeboten.

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
A	Kerncurriculum			
1	Einführung in Public Health	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none">▪ Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health▪ Epidemiologische Studiendesigns▪ Ethische Entscheidungsfindung			
2	Grundlagen der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none">▪ Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation von Unterricht▪ Lernerfolgsüberprüfung			
3	Vertiefung der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none">▪ Didaktische Handlungsfelder in der Erwachsenenbildung▪ Didaktische Methoden			
4	Handlungsorientierte Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none">▪ Fachdidaktik▪ Vertiefung didaktische Methoden			
5	Mediendidaktik	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none">▪ Social Software und Web 2.0▪ Blended Learning Szenarios			
6	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	4
7	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
8	Supervision und Soziales Lernen	UE	65	6
	<ul style="list-style-type: none">▪ Berufsbegleitende Gruppensupervision▪ Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups			
9	Bildungsmanagement	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none">▪ Makroebene in der Curriculumskonstruktion▪ Wissensmanagement			

10	Health Care Management	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Führen und Leiten ▪ Gender und Diversity ▪ Changemanagement 			
11	Qualitative Pflegeforschung	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitatives Forschungsdesign ▪ Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden ▪ Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie 			
12	Quantitative Pflegeforschung	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quantitatives Forschungsdesign ▪ Statistische Grundbegriffe und Verfahren ▪ Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie 			
13	Master-Kolloquium	UE	30	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Exposés der Master Thesis ▪ Präsentation und Diskussion im kollegialem Plenum ▪ Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master Thesis 			
B	Spezialisierungscurriculum			
B1	Vertiefende klinische Pflegepraxis		120	16
1	Klinisches Assessment I	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Herz/Gefäße, Thorax/ Lunge, Abdomen ▪ Clinical Reasoning ▪ Advanced Nursing Practice 			
2	Klinisches Assessment II	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Allgemeinzustand, Haut, Fieber, Diabetes mellitus, Akutes Delir ▪ Clinical Reasoning 			
3	Klinisches Assessment III	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Clinical Assessment von Bewegungsapparat, HNO und zentralem/peripherem Nervensystem, bei dementieller Erkrankung ▪ Clinical Reasoning 			
B2	Wundpflege		120	16
1	Einführung in die Wundpflege	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Einführung in das Wundmanagement ▪ Hygiene und Mikrobiologie ▪ Ernährungsphysiologische Spezifika ▪ Spezielle Verbandslehre 			
2	Entwickeln und Anwenden von Pflegetherapiekonzepten bei chronischen Wunden	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie und Diagnostik bei Ulcus cruris, Diabetischem Fußsyndrom und Dekubitus ▪ Therapeutische Anwendungen im Skills Lab 			

3	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie bei infizierten Wunden ▪ Therapiekonzepte bei Verbrennungen, Schmerzen, Tumorzunden und palliativen Wunden 			
B3	Kontinenz- und Stomapflege		120	16
1	Pflegetherapie bei Stomaanlagen	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Pflege und Therapie bei Menschen mit Stomaanlagen ▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen 			
2	Pflegetherapie bei Inkontinenz und Kontinenzförderung	UE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Ursachen, Diagnostik und Therapie bei verschiedenen Inkontinenzarten ▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen 			
3	Pflegetherapie bei chronischen Wunden und Fisteln mit Stomaanlage	UE	30	4
B4	Public Health		120	16
1	Evidence based Public Health	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bewertung epidemiologischer Studien ▪ Bias und Confounding 			
2	Implementierung und Steuerung von Public Health-Programmen	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheit und Bewegung ▪ Gesundheit und Ernährung ▪ Gesundheit und psychosoziale Faktoren ▪ Gesundheit und Umwelt 			
3	Wirksamkeit von Public-Health-Programmen	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung von Wirkung komplexer Interventionen ▪ Konzeption und Steuerung von Evaluation 			
C	Lehrpraktikum	PR	240	10
D	Master Thesis			20
GESAMT:			920	120

§ 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Lehrgang „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)“ oder „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“ an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsführung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.

- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-7 und 9-12 des Studienabschnitts A Kerncurriculum,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme des Pflichtfachs 8 des Studienabschnitts A Kerncurriculum,
 - c) der positiven Beurteilung des Master-Kolloquiums,
 - d) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-3 des Studienabschnitts B für die jeweils gewählte Spezialisierung,
 - e) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum und
 - f) der positiven Beurteilung der Master Thesis. Diese besteht aus der Erstellung der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Health Education (MSc), vormals Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
- (2) durch eine Befragung der Absolventinnen, Absolventen und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs sowie
- (3) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 32 vom 25. Juli 2005 oder Nr. 46 vom 19. Mai 2008 oder Nr. 42 vom 24. Juli 2009 oder Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können

den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsführung getroffen.

- (2) Die Möglichkeit der Absolvierung der Universitätslehrgänge nach der Verordnung Nr. 32 vom 25. Juli 2005 oder Nr. 46 vom 19. Mai 2008 oder Nr. 42 vom 24. Juli 2009 besteht im äußersten Fall bis 30. Juni 2017. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 30. November 2023.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

99. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Health Education“ (MSc) vormals: „Gesundheitspädagogik/Health Education“ (MSc) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Lernergebnisse

Der Lehrgang „Gesundheitspädagogik/Health Education“ hat das Ziel, Gesundheitsberufen den Erwerb von didaktischen Kompetenzen und erweiterten Kompetenzen zu Public Health zu ermöglichen, um diese an Institutionen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Gesundheitswesen und an Institutionen zur Förderung und Erhaltung von Gesundheit einbringen zu können. Die Studierenden bauen auf bereits vorhandenen Fertigkeiten und Fähigkeiten auf und stellen den Bezug zu der eigenen beruflichen Biographie her, um sich ein erweitertes Arbeitsfeld, insbesondere im Sinne von „Public Health“, nämlich zur Prävention und Gesundheitsförderung zu erschließen.

Zu den Lernergebnissen gehören insbesondere:

- Ansätze von Gesundheitssystemvergleichen kennen.
- Gegenstand, Ziele und Ansätze sachorientierter Gesundheitspolitik kennen und damit verbundene Anforderungen und Schwierigkeiten einschätzen.
- Typische Ausprägungen von „Markt-“ bzw. „Staatsversagen“ in Gesundheitssystemen kennen und darlegen.
- Interventionen der Gesundheitsförderung und Prävention insbesondere in den Handlungsfeldern Bewegung, Ernährung und psychosoziale Faktoren setzen.
- Wirksamkeit von Public Health – Programmen evaluieren.
- Fachspezifischen Unterricht in Bildungsinstitutionen und Veranstaltungen zu Gesundheitsförderung und Prävention für Betriebe, Vereine, öffentliche und private Trägerschaften, Verbände und Krankenkassen planen, durchführen und evaluieren.
- Kompetenzentwicklung feststellen und fördern.
- Gütekriterien und Normen der Leistungsbeurteilung anwenden.
- Medien und Technik in der Präsentation und Moderation einsetzen.
- Blended Learning Szenarios umsetzen.

- Web 2.0 und gängige Open Source-Werkzeuge zum Lehren und Lernen verwenden.
- Transition skills als Information aus der Berufswelt wahrnehmen und bei der Lehrplanarbeit berücksichtigen.
- Strategien zum Wissensmanagement in Bildungseinrichtungen anwenden.
- Ein Forschungsdesign für eine empirische Studie im Sinne praxisorientierter sozialwissenschaftlicher Forschung im Gesundheitswesen entwickeln und die Untersuchung unter Supervision durchführen und evaluieren.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, sofern sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Lehrgang vier Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er sechs Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheits- bzw. Sozialwesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und der Berufsberechtigung in einem Gesundheits- bzw. Sozialberuf sowie von darüber hinausgehenden mindestens drei Jahren Berufspraxis, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden oder
- (3) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife sind die Berufsberechtigung in einem Gesundheits- bzw. Sozialberuf und darüber hinausgehend mindestens fünf Jahre Berufspraxis nachzuweisen, wenn damit eine dem Abs. 1 gleich zu haltende Eignung erreicht wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

Sowie die Absolvierung

- (4) des Universitätslehrgangs Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE) oder Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE) der Donau-Universität Krems oder
- (5) der Sonderausbildung für Lehraufgaben in der Pflege (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 71 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (6) der Weiterbildung Praxisanleitung (gemäß Gesundheits- und Krankenpflegegesetz § 64 oder Äquivalenz) an externen Bildungseinrichtungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft (siehe § 10) bzw. von Teilen des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft informieren wird oder
- (7) von bildungs-, gesundheits- bzw. pflegewissenschaftlichen Lehrveranstaltungen und ein Aufnahmegespräch, in dem die Lehrgangsleitung die Eignung für den Lehrgang

feststellen kann und über die Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft wird.

§ 6. Sprachkenntnisse

- (1) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der deutschen Sprache verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.
- (2) Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über eine kompetente Verwendung der englischen Sprache in der Kategorie Verstehen/Lesen verfügen (C1 gem. europäischen Referenzrahmen). Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Unterrichtsplanung, Durchführung und Evaluation von Unterricht ▪ Lernerfolgsüberprüfung 			
2	Vertiefung der Didaktik	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Didaktische Handlungsfelder in der Erwachsenenbildung ▪ Didaktische Methoden 			
3	Bildungsmanagement	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Makroebene in der Curriculumskonstruktion ▪ Wissensmanagement 			
4	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern I	UE	30	4
5	Kommunikation – Methodenrepertoire erweitern II	UE	30	4
6	Health Care Management	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Führen und Leiten ▪ Gender und Diversity ▪ Changemanagement 			
7	Multiprofessionelles Prozess- und Projektmanagement	SE	45	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Planung, Durchführung und Evaluation eines Projekts ▪ Verfassung Projektarbeit 			

8	Einführung in Public Health	SE	45	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwissenschaften und Aufgabenfelder Public Health ▪ Epidemiologische Studiendesigns ▪ Ethische Entscheidungsfindung 			
9	Evidence based Public Health	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Konzept, Bezugswissenschaften und Handlungsfelder ▪ Bewertung epidemiologischer Studien ▪ Bias und Confounding 			
10	Steuerung im Gesundheitssystem	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheitssysteme im internationalen Vergleich ▪ Gesundheitspolitik ▪ Gesundheitsökonomie 			
11	Implementierung und Steuerung von Public Health-Programmen	SE	60	8
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Gesundheit und Bewegung ▪ Gesundheit und Ernährung ▪ Gesundheit und psychosoziale Faktoren ▪ Gesundheit und Umwelt 			
12	Wirksamkeit von Public-Health-Programmen	SE	30	4
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Bestimmung von Wirkung komplexer Interventionen ▪ Konzeption und Steuerung von Evaluation 			
13	Qualitative Forschung	SE	60	7
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Qualitatives Forschungsdesign ▪ Qualitative Datenerhebungs- und -analysemethoden ▪ Durchführung, Interpretation und Auswertung einer qualitativen Studie ▪ Metasynthese 			
14	Quantitative Forschung	SE	60	7
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Quantitatives Forschungsdesign ▪ Statistische Grundbegriffe und Verfahren ▪ Durchführung, Auswertung und Interpretation einer quantitativen Studie ▪ Metaanalyse 			
15	Master-Kolloquium	UE	30	6
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung des Exposé der Master Thesis ▪ Präsentation und Diskussion im kollegialem Plenum ▪ Öffentliche Präsentation und Verteidigung des Forschungsvorhabens der Master Thesis 			
16	Theorie-Praxis-Transfer		185	16
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Berufsbegleitende Gruppensupervision 	UE	20	2
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Supervidiertes Lehrpraktikum 	PR	120	10
	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups 	AG	45	4
17	Master Thesis			20
Summe			800	120

§ 10. Pre-Camp Gesundheitswissenschaft

Studierende, die den Lehrgang „Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)“ oder „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (AE)“ an der Donau-Universität Krems nicht absolviert haben, können von der Lehrgangsführung zur Absolvierung des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft oder einzelner Fächer des Pre-Camps Gesundheitswissenschaft verpflichtet werden.

Die Absolvierung der Fächer ist bis zum 3. Semester nachzuweisen.

§ 11. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 12. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-14,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer,
 - c) der positiven Beurteilung des Master-Kolloquiums und
 - d) der positiven Beurteilung der Master Thesis. Diese besteht aus der Erstellung der schriftlichen Arbeit und deren Defensio. Beides muss positiv beurteilt sein.
- (2) Die Master Thesis soll den Nachweis der praxisorientierten und forschungsnahen Studienleistungen an der Donau-Universität Krems erbringen und erkennen lassen, dass die Studentin oder der Student in der Lage ist, anwendungsorientierte Forschungsprojekte unter Supervision selbstständig durchzuführen.
- (3) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Gesundheits und Pflegepädagogik (MSc)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 13. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- (1) regelmäßige Evaluation der Lehrbeauftragten durch die Studierenden,
- (2) durch eine Befragung der Absolventinnen, Absolventen und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs sowie
- (3) Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 14. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad Master of Science (MSc) zu verleihen.

§ 15. Übergangsbestimmungen

- (1) Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 90 vom 18. Dezember 2008 oder Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (2) Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 90 vom 18. Dezember 2008 besteht im äußersten Fall bis 30. Juni 2017. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach der Verordnung Nr. 97 vom 25. November 2014 besteht im äußersten Fall bis 30. November 2023.

§ 16. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

100. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Komplementäre Gesundheitspflege (CP)“ (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Das Modell der Pflegewissenschaftlerin Martha E. Rogers bietet die wissenschaftliche Grundlage für die Komplementäre Gesundheitspflege. Rogers entwickelte die Wissenschaft vom Menschen als einheitliches Ganzes. So sollen ganzheitliche Pflegemethoden einen Zustand der Harmonisierung von Körper, Geist und Seele für Menschen mit Pflegebedarf ermöglichen.

In der Grundausbildung des Gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege werden Basiskenntnisse zu komplementärer Pflege erworben. In der universitären Weiterbildung „Komplementäre Gesundheitspflege“ sollen diese erweitert und vertieft werden, um Klient/inn/en mit komplementären Methoden und Konzepten der Pflege in der Gesundheitsförderung, der Prävention und der Krankenpflege zu unterstützen und zu beraten.

Studierende erwerben Kompetenzen, um

- ganzheitliche Assessments durchzuführen,
- Klient/inn/en zu beraten,
- komplementäre Methoden wie Therapeutic Touch, Craniosacrale Intervention und Aromapraktiken in der pflegerischen Praxis anzuwenden,
- angestammtes Expert/inn/enwissen in unterschiedlichen Rollen und Aktivitäten der komplementären Gesundheitspflege zu analysieren und neue Konzepte zu generieren und

- traditionelle Pflegekonzepte auf Grundlage der komplementären Gesundheitspflege neu zu bewerten,

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang ein Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheitswesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Grundlagen Gesundheits- und Pflegemodelle, -konzepte und -theorien	SE	30	4
2	Therapeutic Touch – Level I	UE	45	4
3	Craniosacrale Intervention	UE	30	2
4	Aromapraktiken	UE	30	3
5	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	45	5

6	Wissenschaftliches Schreiben I	UE	15	2
7	Theorie-Praxis-Transfer		60	5
	• Klinisches Praktikum	PR	30	3
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
GESAMT:			255	25

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nach-zuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangs-leitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-6 und
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer.
- (2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Praxislehre in der Pflege (CP, AE) – Neu: Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE)
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
 - Wundmanagement (CP, AE)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)
 erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.
- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Lehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 26 vom 29. Mai 2009 oder Nr. 46 vom 30. Mai 2012 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Lehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Lehrgangs nach der alten Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2015.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

101. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Kontinenz- und Stomaberatung“ (Certified Program)

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Das Aufgabenfeld der „Kontinenz- und Stomaberatung“ fokussiert auf pflege- und beratungsbedürftige Menschen mit Stomaanlage und/oder operativer Harnableitung sowie Kontinenzstörungen.

Absolventinnen und Absolventen des Lehrganges

- beraten Betroffene und ihre Angehörigen in der Bewältigung des Alltags,
- schulen Betroffene und ihre Angehörigen und leiten diese bei der Durchführung von präventiven bzw. therapeutischen Maßnahmen an,
- führen ein multidimensionales Assessment durch,
- planen, dokumentieren und pflegen auf Basis eines ressourcenorientiertes Pflegekonzepts,
- evaluieren die Wirksamkeit der Maßnahmen (Hilfsmiteleinsetz, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Alltagskompetenz, Hygienemaßnahmen),
- leiten situationsgerechte Sofortmaßnahmen und pflegerisches Handeln in Notfallsituationen ein,
- kooperieren mit den am Behandlungs-, Pflege- und Versorgungsprozess Beteiligten (Ärztinnen und Ärzten, Bandagistinnen und Bandagisten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen) und
- planen bzw. organisieren Entlassung und Überleitungspflege.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang ein Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheitswesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Pflegetherapie bei Stomaanlagen	SE	60	6
	<ul style="list-style-type: none">▪ Pflege und Therapie bei Menschen mit Stomaanlagen▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen			
2	Pflegetherapie bei Inkontinenz und zur Kontinenzförderung	SE	45	5
	<ul style="list-style-type: none">▪ Ursachen, Diagnostik und Therapie bei verschiedenen Inkontinenzarten▪ Erkennen von Früh- und Spätkomplikationen			
3	Pflegetherapie bei chronischen Wunden und Fisteln bei Stomaanlagen	SE	30	4

4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	30	4
5	Strukturen des österreichischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	UE	15	1
6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	UE	30	3
7	Theorie-Praxis-Transfer		30	2
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
8	Klinisches Praktikum		120	5
GESAMT:			360	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nach-zuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangs-leitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbst-studium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.
- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsleitung gesondert bekannt zu geben.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-6,
 - b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer und
 - c) der erfolgreichen Teilnahme am Klinischen Praktikum.
- (2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge
 - Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
 - Pflegemanagement (MSc)
 - Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
 - Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
 - Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
 - Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE), zuvor: Praxislehre in der Pflege
 - Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
 - Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
 - Wundmanagement (CP, AE)
 - Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 59 vom 23. Juli 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2018.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

102. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP)“

(Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel/Learning Outcomes

Der Weiterbildungslehrgang ermöglicht den Erwerb von berufspädagogischen Kompetenzen mit dem Ziel, Pflegefachkräften und Therapeut/inn/en die Möglichkeit zu geben, theoretische und praktische Fähigkeiten zu erwerben, um Schüler/innen, Studierende und neue Mitarbeiter/innen in der praktischen Ausbildung bzw. Einschulung systematisch und effektiv zu begleiten. Der Lehrgang bezieht die aktuelle berufliche Situation in der ambulanten, extra- und intramuralen Pflege und Therapie ein. Der Theorie-Praxis-Transfer erfolgt im beruflichen Einsatzgebiet.

Learning Outcomes:

- Den praktischen Ausbildungs- bzw. Einschulungsverlauf unter Berücksichtigung des Ausbildungsplans des betreffenden Gesundheitsberufs planen, steuern und evaluieren.
- Individuell Lernenden, unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lern- und Lehrmethoden und des Ausbildungsstands, den Theorie-Praxis-Transfer erschließen.
- Zwischen- und Abschlussbeurteilungen durchführen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang ein Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheitswesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die Berufsberechtigung in einem gehobenen Gesundheitsberuf und zusätzlich mindestens ein Jahr Praxis in jenem Beruf, in dem die Praxisanleitung durchgeführt wird. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsführerin oder dem Lehrgangsführer nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Gesprächsführung und Konfliktmanagement	UE	30	2
2	Mentoring	UE	15	1
3	Grundlagen Andragogik/Didaktik	PS	30	4
4	Didaktische Methoden für den Lernort Praxis	SE	30	4
5	Rechtliche und organisatorische Rahmenbedingungen in der Praxisanleitung	PS	30	3
6	Konzeptuelles Pflegewissen	UE	30	3
7	Wissenschaftliche Grundlagen I	UE	30	3
8	Theorie-Praxis-Transfer		30	2
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Gruppensupervision	UE	15	1
9	Praktikum	PR	60	3
GESAMT:			285	25

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsführung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den Studierenden via Lernplattform kundgetan.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus
 - a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer (Fach 1-7),

- b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer und
- c) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum.

(2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Wundmanagement (CP, AE)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

(3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Ergänzend ist für die Absolventinnen und Absolventen mit Berufsberechtigung als Gehobener Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 97 vom 25. November 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsführung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2018.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

103. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Wundmanagement“ (Certified Program) (Fakultät für Gesundheit und Medizin, Department für Gesundheitswissenschaften und Biomedizin)

§ 1. Weiterbildungsziel

Wundmanagement ist eine Expertise der diplomierten Gesundheits- und Krankenpflege geworden. Im Kurz- wie auch im Langzeitbereich bedarf es Pflegepersonen, die Patient/inn/en und Angehörige beraten und versorgen können, damit diese adäquate Unterstützung für das Leben mit einer Wunde und der Grunderkrankung erhalten.

Absolvent/inn/en des Lehrganges

- beraten Betroffene und ihre Angehörigen, vor dem Hintergrund der sich aus den Grundleiden ergebenden Probleme wie Schmerz, Ängste und Bewegungseinschränkung, in der Bewältigung des Alltags,
- schulen Betroffene und ihre Angehörigen und leiten diese bei der Durchführung von präventiven bzw. therapeutischen Maßnahmen an,
- führen ein multidimensionales Assessment und eine schlüssige Dokumentation durch,
- planen die Wundpflege und führen die Wundpflege prozess- und ergebnisorientiert durch,
- übernehmen die Überleitungspflege, um die Versorgungskontinuität und das Selbstmanagement der Betroffenen zu gewährleisten.
- evaluieren die Wirksamkeit der Maßnahmen (Hilfsmiteleinsetz, Trainingsmaßnahmen, Maßnahmen zur Förderung der Alltagskompetenz, Hygienemaßnahmen),
- leiten situationsgerechte Sofortmaßnahmen und pflegerisches Handeln in Notfallsituationen ein,
- kooperieren mit den am Behandlungs-, Pflege- und Versorgungsprozess Beteiligten (Ärztinnen und Ärzten, Bandagistinnen und Bandagisten, Physiotherapeutinnen und -therapeuten, Psychologinnen und Psychologen),

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang wird als berufsbegleitende Studienvariante und/oder als Vollzeitvariante in Modulform angeboten. Die Organisation des Studiums berücksichtigt Elemente des Blended Learning.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit diese nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der Vollzeitvariante dauert der Universitätslehrgang ein Semester und in der berufsbegleitenden Variante umfasst er zwei Semester.

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang ist

- (1) ein österreichischer oder gleichwertiger ausländischer Hochschulabschluss für die Qualifizierung im Gesundheitswesen mit mindestens 180 ECTS oder
- (2) die Berufsberechtigung für den Gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege

und zusätzlich mindestens ein Jahr Berufspraxis. Aus- und Weiterbildungszeiten können eingerechnet werden.

§ 6. Sprachkenntnisse

Die Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer müssen über gute Kenntnisse der deutschen Sprache verfügen. Diese Kenntnisse sind vor der Zulassung nachzuweisen. Die Lehrgangsleitung entscheidet über die Art des Nachweises der Sprachkenntnisse.

§ 7. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Studiengang zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleiterin oder dem Lehrgangsleiter nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 8. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 9. Unterrichtsprogramm

Fächer/Lehrveranstaltungen		LV-Art	UE	ECTS
1	Einführung in die Wundpflege	SE	45	5
2	Pathophysiologie, Diagnostik und Therapie bei chronischen Wunden	SE	45	5
3	Spezielle Wundsituationen und Therapieformen	SE	45	5
4	Information, Schulung und Beratung von Patient/inn/en und Angehörigen	SE	30	4
5	Strukturen des österreichischen Gesundheitssystems und der Gesundheitsversorgung	UE	15	1
6	Pflegewissenschaftliche Grundlagen I	UE	30	3
7	Theorie-Praxis-Transfer		30	2
	• Theorie- und Praxisreflexion in Peer Groups	AG	15	1
	• Berufsbegleitende Supervision	UE	15	1
8	Klinisches Praktikum	PR	120	5
Summe			360	30

§ 10. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen bestehen aus Fern- und Präsenzstudieneinheiten. Web-basierte Tools unterstützen die Anpassung der Lernarchitektur an die individuellen Bedürfnisse erwachsener Studierender in einer berufsbegleitenden Studienform.
- (2) Die Fernstudieneinheiten sind als angeleitetes Selbststudium zu verstehen, in dem eine klar umrissene Aufgabe in einer bestimmten Zeit und partiell auch in einer definierten Sozialform zu erfüllen ist.
- (3) Fehlzeiten in der Präsenzphase sind in einer vergleichbaren Lehrveranstaltung nachzuholen. Im didaktisch begründeten Einzelfall kann ein Präsenzersatz in Form von angeleitetem Selbststudium erfolgen. Die Entscheidung wird durch die Lehrgangsleitung getroffen.
- (4) Die Aufgliederung der Studieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien werden den

Studierenden via Lernplattform kundgetan.

- (5) Allfällige geringfügige Abweichungen von den in § 9 genannten Fächern werden den Studierenden durch die Lehrgangsleitung gesondert bekannt zu geben.

§ 11. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen. Die Abschlussprüfung besteht aus

- a) schriftlichen oder mündlichen Fachprüfungen über die Pflichtfächer 1-6,
- b) der erfolgreichen Teilnahme am Theorie-Praxis-Transfer und
- c) der erfolgreichen Teilnahme am Praktikum.

- (2) Leistungen, die im Rahmen der Universitätslehrgänge

- Kontinenz- und Stomaberatung (CP, AE)
- Propädeutikum Gesundheits- und Pflegepädagogik (AE)
- Praxisanleitung und Mentoring im Gesundheitswesen (CP, AE), zuvor: Praxislehre in der Pflege
- Gesundheits- und Pflegeberatung (CP, AE)
- Komplementäre Gesundheitspflege (CP, AE)
- Basales und Mittleres Pflegemanagement (AE)
- Pflegemanagement (MSc)
- Gesundheits- und Pflegepädagogik (MSc)
- Gesundheitspädagogik/Health Education (MSc)
- Advanced Nursing Practice (MSc)

erbracht wurden, sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

- (3) Leistungen, die an universitären oder außeruniversitären Einrichtungen erbracht wurden, können für die Abschlussprüfung anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.

§ 12. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller Lehrbeauftragten durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der Absolvent/inn/en und Lehrbeauftragten nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 13. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.

- (2) Ergänzend ist ein Zeugnis gemäß dem Muster der Gesundheits- und Krankenpflege-Weiterbildungsverordnung – GuK-WV/BGBl. II Nr. 453/2006/Anlage 3 auszustellen.

§ 14. Übergangsbestimmungen

Studierende, die für den Universitätslehrgang nach der im Mitteilungsblatt Nr. 59 vom 23. Juli 2014 veröffentlichten Verordnung zugelassen wurden, können den Universitätslehrgang nach dieser oder nach der neuen Verordnung absolvieren. Die Entscheidung wird in Absprache mit den Studierenden durch die Lehrgangsleitung getroffen. Die Möglichkeit der Absolvierung des Universitätslehrgangs nach oben genannter Verordnung besteht im äußersten Fall bis 30. November 2018.

§ 15. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

104. Verordnung der Donau-Universität Krems über das Curriculum des Universitätslehrganges „Security and Safety Management (MSc)“

(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für E-Governance in Wirtschaft und Verwaltung)

§ 1. Weiterbildungsziel

Der Universitätslehrgang „Security and Safety Management (MSc)“ hat zum Ziel die Vorsorge von Sicherheit für Personen und Sachwerten in professioneller, praxisbezogener und wissenschaftlicher Form zu vermitteln. Sie umfasst die präventive Gewährleistung von Sicherheit und die Gefahrenabwehr unter Zuhilfenahme von personellen und technischen Ressourcen. Insbesondere werden rechtliche Grundlagen, sicherheitsstrategische Ziele, Management- und Organisationskonzepte im Sicherheitsbereich, Risikomanagement, Kriminalität, Notfall- und Krisenmanagement, weiters Informationssicherheit, Safety- und Brandschutzmanagement, Sicherheitsanalysen und -Konzepte sowie damit verbundene persönliche, soziale, team- und organisationsbezogene Fähigkeiten gelehrt. Der Absolvent und die Absolventin verfügen über die notwendigen Kompetenzen für die Besetzung verantwortungsvoller Positionen in der Sicherheitsbranche.

Angestrebte Lernergebnisse (learning outcomes):

Der Absolvent und die Absolventin sind in der Lage:

1. die wesentlichen Grundsätze und Grundlagen im Security and Safety Bereich aus rechtlicher, strategischer, konzeptioneller und managementbezogener Sichtweise abzubilden und einzuordnen;
2. aktuelle Standards der präventiven Gewährleistung von Sicherheit und Gefahrenabwehr, ganzheitliche Risiko- und Sicherheitsprozesse zu bestimmen, weiters zu analysieren und anzuwenden;
3. soziale Kompetenzen sowie Kompetenzen aus den Bereichen der Unternehmensführung, der Kommunikationstechnik, dem Konfliktmanagement, dem Projektmanagement, der Präsentation und der Rhetorik anzuwenden;
4. wissenschaftliche Fragestellungen auf Basis theoretischer und methodischer Kenntnisse zu diskutieren;
5. Werkzeuge, Methoden und Verfahren des Security and Safety Management in der Praxis zu beurteilen und ein Sicherheitsmanagementkonzept zu erstellen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Security and Safety Management (MSc)“ wird als berufsbegleitendes Studium angeboten. Durch geeignete Blockung der Lehrveranstaltungen wird auf die Besonderheiten des berufsbegleitenden Studierens Rücksicht genommen.

§ 3. Lehrgangsleitung

(1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.

(2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Universitätslehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante beträgt die Studiendauer 4 Semester mit 90 ECTS

Punkte. Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es 3 Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Security and Safety Management (MSc)“ ist:

(1) a) ein abgeschlossenes österreichisches oder gleichwertiges ausländisches Hochschulstudium

oder

b) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und eine mindestens vierjährige adäquate Berufserfahrung im Sicherheitsbereich, wenn damit eine in Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden können

oder

c) ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens achtjährige adäquate Berufserfahrung im Sicherheitsbereich, wenn damit eine in Abs. 1a vergleichbare Qualifikation erreicht wird, wobei Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden können

und

(2) die positive Beurteilung im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens.

§ 6. Studienplätze

(1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.

(2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangsstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

Das Unterrichtsprogramm des Universitätslehrgangs „Security and Safety Management (MSc)“ wird in vier Semestern absolviert und beinhaltet folgende Lehrveranstaltungen in den Pflichtfächern:

<i>Pflichtfächer</i>	<i>Lehrveranstaltung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>UE</i>	<i>ECTS</i>
Rechtliche Grundlagen			20	2
	Grundsätze des Rechts für Security and Safety Management	VO	20	2

Sicherheitsstrategisches Management			45	4
	Organisation und Wissensmanagement	SE	25	2
	Grundlagen der Sicherheit	VO	20	2
Kommunikationsmanagement und Sozialkompetenzen			50	4
	Wahrnehmung und Kommunikation	SE	25	2
	Wissens- und Informationsmanagement	SE	25	2
Grundlagen des Managements			40	3
	Managementkonzepte	VO	15	1
	Unternehmensführung	VO	15	1
	Betriebswirtschaftslehre	SE	10	1
Risikomanagement			30	4
	Risikomanagement	VO	30	4
Kriminalität			50	5
	Security Awareness	VO	10	1
	Compliance	VO	10	1
	Betrug in Unternehmen	VO	10	1
	Finanzierungsbetrug	VO	10	1
	Workplace Violence	VO	10	1
Informationssicherheit			25	2
	IT-Sicherheit	VO	15	1
	Cyber Crime	VO	10	1
Notfall- und Krisenmanagement			75	9
	Grundlagen des Krisenmanagements	VO	15	2
	Krisenmanagementkonzepte	VO	30	3
	Kommunikation im Krisenmanagement - Media Training	SE	15	2
	Strukturiertes Szenariotraining	SE	15	2
Safety Management			75	9
	Grundlagen des Safety Managements	VO	30	3
	Managementsysteme im Safety Management	VO	15	2
	Arbeitspsychologie	SE	15	2
	Safety Management in der Praxis	VO	15	2

Brandschutz Management			75	9
	Baulicher und technischer Brandschutz	VO	30	3
	Abwehrender und organisatorischer Brandschutz	VO	30	3
	Brandschutzkonzepte	SE	15	3
Sicherheitstechnische Systeme			75	9
	Sicherheitstechnik & Managementsysteme	VO	35	4
	Sicherheitstechnische Planung	SE	15	2
	Sicherheitstechnische Konzepte	SE	25	3
Ganzheitliche Risiko- und Sicherheitsprozesse			75	9
	Grundlagen der Sicherheitsplanung	VO	35	4
	Sicherheitsdienstleistungen	SE	15	2
	Sicherheitsplanungsprozesse	SE	25	3
Wissenschaftliches Arbeiten			40	3
	Theoriegeleitetes wissenschaftliches Arbeiten	VO	15	1
	Methodenlehre	VO	10	1
	Übungen zum wissenschaftlichen Arbeiten und zur Methodenlehre	SE	15	1
Master Thesis				18
Gesamt			675	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.
- (2) Für manche Lehrveranstaltungen kommt es zum Einsatz von distance learning und das Selbststudium der Unterlagen zur Vorbereitung auf die Modulwochen, z. B. in Form von Pre-Readings, die im Vorfeld zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich müssen die Studierenden Case Studies vorbereiten, die in den Lehrveranstaltungen diskutiert werden. Anschließend sind diese Fallstudien noch nachzuarbeiten und deren Inhalte vor dem Hintergrund der Erkenntnisse und Erfahrungen aus den Lehrveranstaltungen zu abstrahieren und einer kritischen Auseinandersetzung zu unterwerfen.

§ 10. Prüfungsordnung

Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen, die aus folgenden Teilen besteht.

- (1) Schriftliche oder mündliche Prüfungen oder Prüfungsarbeiten über alle Fächer des Curriculums.
- (2) Verfassen der Master Thesis und deren positive Beurteilung.
- (3) Kommissionelle mündliche Gesamtprüfung am Ende des Studiums. Gegenstand dieser Prüfung sind zwei Fächer nach Wahl der/des Studierenden sowie die Verteidigung der Master Thesis. Die Zulassung zur kommissionellen Prüfung setzt den positiven Abschluss aller Fachprüfungen und die positive Beurteilung der Master Thesis voraus.
- (4) Leistungen, die an universitären oder außer-universitären Einrichtungen erbracht wurden, können anerkannt werden, wenn eine Gleichwertigkeit dieser Leistungen vorliegt.
- (5) Leistungen aus dem Lehrgang „Fire Safety Management“(MSc) sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen nach Beendigung des Lehrgangs und
- Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Security and Safety Management)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.

§ 14. Übergangsbestimmung

Studierende, die vor Inkrafttreten der vorliegenden Verordnung zugelassen wurden, schließen das Studium noch nach der Verordnung vom Mitteilungsblatt 13/2008 ab. Nach Rücksprache und Genehmigung der Lehrgangsleitung ist ein Abschluss nach der neuen Verordnung möglich.

Die Verordnung vom MBL 13/2008 tritt mit 30. Juni 2020 außer Kraft. Eine Absolvierung ist dann nur mehr nach dieser Verordnung möglich.

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor

Univ.- Prof. Dr. Christoph Gisinger
Vorsitzender des Senats